Wirksamer Flächennutzungsplan



Planausschnitt zur Änderung des Flächennutzungsplans



0 50 100 150 2 Kartengrundlagen: Digitalisierung gültiger Flächennutzungsplan [Stand 08/2019],

digitale Flurkarte [Stand 08/2019]

DARSTELLUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(entsprechend der Planzeichenverordnung - PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO)



gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO)



Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: Großflächiger
Lebensmitteleinzelhandel
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Gemeinbedarfsflächen



Flächen für den Gemeinbedarf

Grünflächen



Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Naila hat in der Sitzung vom 07.10.2019 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" in der Fassung vom 07.10.2019 hat in der Zeit vom 14.10.2019 bis 14.11.2019 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" in der Fassung vom 07.10.2019 hat in der Zeit vom 14.10.2019 bis 14.11.2019 stattgefunden.
- 4) Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" in der Fassung vom 22.04.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 beteiligt.
- 5) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" in der Fassung vom 22.04.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 öffentlich ausgelegt.
- **6)** Die Stadt Naila hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2020 die Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" in der Fassung vom 20.07.2020 festgestellt.

Naila, den 14.09.2020

(Siegel)			
	(1. Bürgern	neister)	

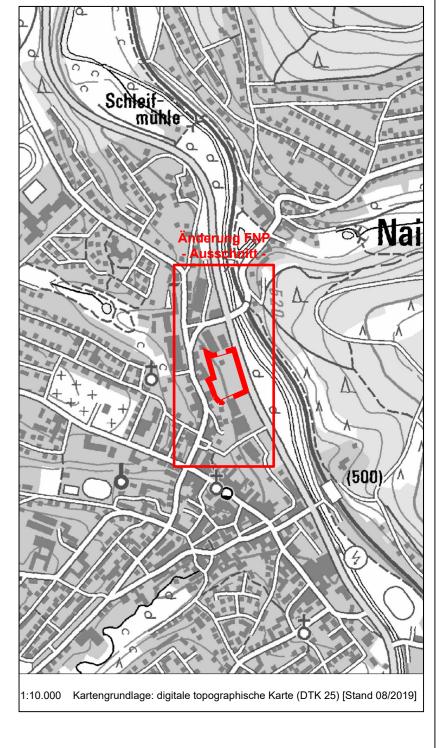
7) Das Landratsamt Hof hat die Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" mit Bescheid vom 07.09.2020 AZ 6100/2.14-401-157 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(1. Bürgermeister)	
8) Ausgefertigt	
Naila, den 14.09.2020	
(Siegel)(1. Bürgermeister)	

9) Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" wurde am 18.09.2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße" ist damit wirksam.

Naila, den 18.09.2020

(Siegel)										
	 	٠		•	•	•	•	•	•	
(1. Bürgermeister)										





nhalt:

Flächennutzungsplan - Rechtswirksame Fassung Änderung "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Selbitztalstraße"

Maßstab:	bearb.: lb							
1:2.000	gez.: Ib							
Format:DIN A ÜL	Plannr.:							
Datum: 20.07.2020	995 - FNP - 3							

Pillenreuther Str. 34 90459 Nürnberg Tel. 0911 999876-0 Fax 0911 999876-54 info@tb-markert.de

